

simplex (36 Fälle), es war 21 mal allein das Mitralostium befallen, 9 mal mit anderen Klappen, 12 mal auch die Aortenklappen beteiligt mit der Mitralis und 4 mal allein, nur 2 mal war die Tricuspidalklappe beteiligt. Mikroskopisch wurde das Fibrin stets vermißt, die Neigung zur Bindegewebsbildung und Hyalinisierung war sehr stark ins Auge fallend, keine pathogenen Mikroorganismen. Als 2. Gruppe wird die *E. rheumatica* an 6 Fällen erläutert, auch hier in keinem Fall Bakterienbefunde, z. T. in den Infiltraten Aschoffsche Knötchen, auch wieder weitgehende Organisation der nur äußerst wenig fibrinhaltigen Auflagerungen. Mäßige Durchsetzung mit Lymphocyten, Fibroblasten und leukocyten Elementen. Alle Fälle waren jugendliche Personen. In der 3. Abteilung werden 35 Fälle als *E. polyposa*, z. T. *polyposa et ulcerosa* beschrieben, oft sind es nach dem anatomischen Bild recurrierende Fälle, hier waren alle Altersklassen vertreten. In erster Linie stehen wieder die linksseitigen Herzklappen (Mitralklappen 11 mal allein, 17 mal mit den Aortenklappen zusammen, 5 mal die Aortenklappen allein, 4 mal die Tricuspidalklappen, darunter nur 1 mal isoliert erkrankt). Häufig gehen die Auflagerungen auf die Sehnenfäden über, ebenso auch auf das linke Vorhofendokard, seltener auf das Ventrikelendokard und die Aortenwandungen, auch Durchbrüche durch das Mitralsegel oder ein Umwachsen desselben wurde 7 mal gesehen. Mikroskopisch erinnern die Auflagerungen nicht selten an diphtherische Pseudomembranen mit starker Fibrinabscheidung, Leukocyten einwanderung, nekrotisierendem Kernzerfall und oft recht reichlicher Entwicklung von Mikroorganismen (Streptokokken überwiegend). In den Rändern der Bakterienmassen sind die einzelnen Individuen noch kenntlich, nach innen zu scheinen sie degeneriert zu sein, nicht selten verkalkt, z. T. (9 mal) waren Bakterien überhaupt nicht nachzuweisen. In 11 Fällen dagegen waren sämtliche Bakterien offenbar schon im Untergang begriffen und die Auflagerung in weitgehender bindegewebiger Umwachsung. In dem ganzen Material fand K. nur einen einzigen Fall, der der typischen ulcerösen Endokarditis zuzurechnen ist, aber auch hier waren neben den oberflächlichen Geschwüren auf den Klappen ältere Prozesse makroskopisch und mikroskopisch nachweisbar. Ziemlich häufig ist in den veränderten Klappen die Blutgefäßentwicklung. Also ist bei der Endokarditis simplex der Prozeß auf den Schließungsrand beschränkt, die Polypen nur höchstens stecknadelkopfgroß, bakterienfrei, fibrin- und leukocytenfrei, die meist aus Plättchenthromben, Blutzellen und Endothelien bestehenden Auflagerungen werden organisiert. Ausgang: Vernarbung. — Bei *E. maligna*: die polypösen Wucherungen meist den Schließungsrand überschreitend, auf Klappe, Sehnenfäden und Endokard übergehend, Größe und Massigkeit der Auflagerungen. Mikroskopisch reichlich Bakterien, Fibrin und Entzündungszellen, im Klappengewebe Nekrosen des Klappengewebes, die Auflagerungen auch z. T. in Organisation, Neigung zu Verkalkung. Bei der *E. maligna ulcerosa* oberflächliche Bakterienentwicklung (massenhaft!), Nekrosen des Klappengewebes, Demarkationswall. Die *E. rheumatica* läßt sich in das Beitzkesche Schema nicht einreihen, sie steht etwa in der Mitte zwischen Endokarditis simplex und *E. polyposa*. — Die meist als *E. chronica fibrosa* bezeichneten Bilder sind natürlich Ausheilungsfälle der genannten Formen, richtiger werden sie meist als „Klappenschumpfung nach Endokarditis“ bezeichnet.

H. Merkel (München).

Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

● Eberding, Walter: Gesundheitswesen und Medizinalpolitik im Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst amtlicher Begründung und kritischer Stellungnahme. Eckernförde: J. C. Schwensen 1927. 117 S. RM. 3.60.

Verf. stellt im vorliegenden Bändchen in übersichtlicher Form die für den Mediziner wichtigen Bestimmungen des Entwurfes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, wie er zurzeit dem Reichstag zur Beschlußfassung vorliegt, zusammen. Dem Text der einzelnen Paragraphen läßt er ihre Begründung und eine Stellungnahme folgen, in welcher er das Für und Wider vom ärztlichen Gesichtspunkte aus erörtert und bei Unklarheiten und Mängeln berechtigten Forderungen Gehör zu verschaffen versucht. Längere Ausführungen widmet Eberding den Abschnitten über den neuen Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, den er für überflüssig und in seinen möglichen Folgen für schädlich hält, sowie über das große

Gebiet der Abtreibung bzw. der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft. Verf. benutzt die Gelegenheit, hier erneut und mit allem Nachdruck auf die großen Schäden hinzuweisen, die den Ärzten aus ihren eigenen Reihen durch gewissenlose Handhabung der viel zu wenig scharf umrissenen Indikation erwachsen; er verlangt deshalb auch vom Gesetz eine strenge genau festgelegte Kontrolleinrichtung zur Eindämmung der bestehenden Mißbräuche und bezeichnet im Hinblick auf die Größe der Gefahr, die er durch drastische Beispiele belegt, den § 254 in der vorgeschlagenen Fassung als einfach unannehmbar. Wegen seiner prägnanten Kürze, seiner guten Übersicht und klaren Einstellung kann das kleine Werk jedem Arzt zur schnellen Orientierung nur empfohlen werden. *Spiecker* (Beuthen).

Memelsdorff, F.: Die Mitwirkung der Polizei bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf. Jg. 3, Nr. 6, S. 273—276. 1927.

§ 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten schreibt vor, daß die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei die Gesundheitsbehörde bei der Durchführung ihrer gesundheitlichen und sozialfürsorglichen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen haben. Während der Begriff „Ordnungspolizei“ keiner Erklärung bedarf, liegt der in einem Reichsgesetz zum ersten Male gebräuchliche Ausdruck „Wohlfahrtspolizei“ nicht eindeutig fest. Die in Bildung begriffene weibliche Polizei ist ein wirklicher Teil der Polizei und tritt überall dort im Rahmen der polizeilichen Aufgaben in Tätigkeit, wo eine Erledigung polizeilicher Aufgaben durch die Frau angebracht ist. Die Tätigkeit der Wohlfahrtspolizei ist unmittelbar keine fürsorgliche, sondern eine polizeiliche; sie hat Recht und Pflicht, selbst, wo es angebracht ist, unmittelbaren Zwang auszuüben. So hat die Polizei schlechthin die Pflicht, einzuschreiten, wo einer der Tatbestände des § 16 des neuen Gesetzes, insbesondere des Absatzes III (Aufforderung zur Unzucht), IV (Ausübung der Unzucht unter bestimmter Qualifizierung) vorliegen; erhält sie hierbei Kenntnis von dem Vorliegen der Geschlechtskrankheit bzw. der Weiterverbreitung der Krankheit bzw. dem dringenden Verdacht, so bleibt es ihr unbenommen, diese Person festzustellen und der Gesundheitsbehörde zu melden. Ein Aufsichtsdienst der Polizei jedoch aus eigenem Recht zur Feststellung der Infektionsquellen ist aus Zweckmäßigkeitsgründen abzulehnen; der § 3 des Gesetzes verhindert, daß die Polizei aus eigenem Recht irgendwie — abgesehen von dem Vorliegen strafbarer Handlungen — zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aktiv tätig sein darf. Andererseits werden die Gesundheitsbehörden die Polizei ersuchen können, wie es z. B. die preußischen Ausführungsbestimmungen vorsehen, einen Aufsichtsdienst zur Durchführung der Straßenaufsicht im Benehmen mit ihr durchzuführen. § 4, Abs. 4 verpflichtet die Polizei auf Ansuchen der Gesundheitsbehörde Einzelmaßnahmen, z. B. Anordnung einer Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung oder Androhung unmittelbaren Zwanges auszuüben. Die diesbezügliche Mitwirkung der Polizei ist demnach die Vollstreckung einer Anordnung der Gesundheitsbehörde auf deren ausdrückliches Ersuchen. *Georg Loewenstein* (Berlin).

Sklarz, Ernst: Medizinisch-Forensisches zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Kriminalist. Monatsh. Jg. 1, H. 4, S. 87—89. 1927.

Die medizinisch-forensische Auslegung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verlangt eine Klärung darüber, ob Erkrankungen der Harnwege als Geschlechtskrankheiten auszulegen sind. Die Frage ist zu verneinen. Das Gesetz umfaßt alle Formen und Spätformen der Geschlechtskrankheiten. Der Ausdruck „den Umständen nach“ des § 2 trifft auf alle nach einem Geschlechtsverkehr von Krankheitserscheinungen befallene Personen, sowie auf alle in Behandlung befindliche, oder gewesene, vom Arzt belehrte Kranke zu. Die Zugriffsmöglichkeiten der Polizei müssen scharf umschrieben werden, um allein dem seuchengesetzlichen Inhalt des Gesetzes zu entsprechen, dagegen nicht den fürsorglichen Bestrebungen des Gesetzes entgegenzuwirken. Hierher gehört auch die genaue Befugniseinengung für die Polizei bei ihrem Einschreiten gegenüber Krankheitsverdächtigen, insbesondere Prostituierten. Die Zwangsbehandlung wird nicht nur in Erwägung zu ziehen sein, bei den unter dieses Gesetz unmittelbar fallenden indolenten, oder durch ihre Lebensführung andere mit Ansteckung bedrohenden Menschen, sondern auch unmittelbar bei Berufsgruppen, die durch ihren Beruf in dauernde, unmittelbare Berührung mit ihren Mitmenschen kommen, z. B. Angestellte der Nahrungsmittelbetriebe, Masseure, Hausangestellte. Die im Sinne des § 4 erfolgenden Anzeigen dürfen zur Vermeidung sozialen Unrechts nicht durch Laien, sondern durch die Gesundheitsbehörde nachgeprüft werden. Derselbe Paragraph muß noch dahingehend geklärt werden, welche Eingriffe des Arztes als gefährlich aufzufassen sind. Am § 5 ist hervorzuheben, daß er nur anwendbar ist wenn Ansteckungsgefahr vorliegt und daß die Verfolgung von der Anzeige abhängig ist.

Die Verjährung in 6 Monaten ist bedauerlich, da der Charakter der Krankheit vielen Betroffenen erst nach dieser Zeit bewußt wird. § 6 muß noch durch Hinweis auf Paragraphen des bürgerlichen und des Strafrechts ergänzt werden (Anfechtbarkeit der Ehe, Scheidungsgründe, Körperverletzung). Der § 7 geht über den eigentlichen Rahmen des Gesetzes hinaus, da er nicht nur Geschlechtskrankheiten, sondern auch andere Leiden, wie z. B. Krebs, Tuberkulose umfaßt, und damit in forensischer Bedeutung bei Vorliegen von Kurpfuscherbehandlung die Rechtsprechung außerordentlich klärt. Beim Verbot des Verkaufs von Mitteln zur Behandlung müssen auch der sog. Handverkauf und der Großverkauf von Heilmitteln an Deckorganisationen von Heilbehandlern betroffen werden. Von den folgenden Paragraphen ist besonders forensisch wichtig § 10, dem ein Hinweis auf den § 300 StGB. fehlt und der noch genau juristisch dahin auszulegen ist, was unbefugt ist und was berechtigtes Interesse ist. Derselbe Paragraph bedeutet eine Verschärfung des Beamten-Disziplinarrechts bei Bruch der Amtsverschwiegenheit. Der § 12 schließt, wenn nicht Ausführungsbestimmungen ihn verschärfen die Möglichkeit nicht aus, daß Laien, oder Kurpfuscher öffentlich einen Aufklärungsvortrag halten. Der Verf., der auch die übrigen Paragraphen, insbesondere den § 16 wegen seiner unbestimmten Auslegbarkeit forensisch bemängelt, verlangt, daß die Ausführungsbestimmungen forensisch strittige Fragen so klären, daß Irrtümer in der Rechtsprechung durch das sog. freie Ermessen des Richters unmöglich werden. Eine Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet würde den durch das Gesetz geschaffenen Eingriff in die persönliche Freiheit vergrößern, und die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erschweren.

Georg Loewenstein (Berlin).

Schuppe: Die geschlechtliche Ansteckung als strafbare Handlung. (*Polizeipräsident, Gleiwitz*.) Kriminalist. Monatsh. Jg. 1, H. 4, S. 90—91. 1927.

Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Ansteckung eines Anzeigenden und des Beschuldigten ist häufig schwierig. Dirnen müssen sich gemäß den Vorschriften und auch sonst bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, bei anderen Personen kann die Staatsanwaltschaft auch gegen deren Willen eine Untersuchung — als Durchsuchung — anordnen und zunächst die Beibringung eines Zeugnisses eines Spezialarztes (evtl. beamteten Arztes) verlangen. Das Zeugnis muß so ausführlich sein, daß es gerichtlich verwertbar ist. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind als unbedenklich anzusehen und bleiben daher ohne strafrechtliche Folgen für den Arzt. Der Strafrechtsentwurf von 1925 hat keine besonderen Bestimmungen gegen geschlechtskranke Personen vorgesehen. Sie sind in das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit seinen gesundheitspolizeilichen Maßregeln hineingearbeitet worden. (Vgl. Sklarz, vorstehendes Referat.) *Ernz Sklarz* (Berlin).

● **Heller, Julius: Arzt und Eherecht. Die ärztlich wichtigen Rechtsbeziehungen der Ehe in der Rechtsprechung.** Berlin u. Köln: A. Marcus & E. Weber 1927. 140 S. RM. 5.—.

Die ärztlich wichtigen Rechtsbeziehungen werden chronologisch behandelt: Vorehe- oder Verlobungszeit, Eheleben, Eheaufshebungsperiode oder Scheidungsprozeßdauer; unter Zugrundelegen des BGB. werden nicht weniger als 282 Entscheidungen oberer Gerichte verwertet. Heller bekennt sich als überzeugter Anhänger des Verschuldensprinzips im Gegensatz zu den modernen Bestrebungen, dem Zerrüttungsprinzip mehr Geltung einzuräumen. Die nachteilige Wirkung des letzteren legt er überzeugend auf Grund der Statistik dar, die sich nach Einführung des Zivilgesetzbuches in der Schweiz ergeben hat. Auf Einzelheiten kann in Rahmen eines kurzen Referates nicht eingegangen werden, wohl aber muß gesagt werden, daß dem Verf. seine Aufgabe vorzüglich gelungen ist, so daß das Buch aufs wärmste empfohlen werden kann.

Giese (Jena).

Munk, Marie: Der Ehebruch als Ehescheidungsgrund. Zeitschr. f. Sexualwiss. Bd. 14, H. 3, S. 103—106. 1927.

Die Scheidungen wegen Ehebruch betragen, wenn man an den Zahlen der offiziellen Statistik die erforderlichen Korrekturen vornimmt (ehewidrige Handlung verdeckt häufig Ehebruch), fast 45—50% der Gesamtzahl. Verf. wirft die Frage auf, ob angesichts der Tatsache, daß in weiten Kreisen das Gefühl für die Heiligkeit der Ehe und für die eheliche Treue in größtem Maße abgenommen hat, es richtig ist, den Ehebruch als absoluten Scheidungs-

grund beizubehalten. Es wäre eventuell auch bei einem von einer Partei begangenen Ehebruch das beiderseitige Verhalten in Beziehung zu bringen und zu prüfen, ob nicht dem Kläger im Hinblick auf sein eigenes Verhalten zuzumuten sei, über den Ehebruch des anderen hinwegzusehen, weil in ihm keine so schwere Eheverfehlung zu erblicken ist, daß allein deshalb die Scheidung gerechtfertigt erscheint. Der Ehebruch wäre unter die relativen Scheidungsgründe einzureihen. Ein in animierter Stimmung begangener Ehebruch, ein Ehebruch während der vielleicht durch Schuld des andern Ehegatten herbeigeführten langen Trennung reicht nicht aus, um den in diesem Sinne ehebrecherisch handelnden Gatten für den Schuldigen zu erklären. Verf. wünscht ferner eine Änderung des § 1312 BGB. (und des § 172 StGB.), der ein Eheverbot ausspricht für diejenigen Personen, die Ehebruch getrieben haben, wenn ihre Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden ist, eine Bestimmung, von der übrigens mit Recht verhältnismäßig leicht Befreiung erteilt wird. Nach Munk soll im Scheidungsurteil auf Antrag des klagenden Ehegatten ausgesprochen werden, daß der beklagte und allein für schuldig erklärte Ehegatte denjenigen, mit dem er nach dem Urteil die Ehe gebrochen hat, während eines gewissen Zeitraums nicht heiraten darf oder daß zu dieser Eheschließung die Zustimmung des geschiedenen Gatten notwendig ist, die nur unter gewissen Voraussetzungen vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden könnte. *Heller* (Charlottenburg-Berlin).

Benito, Enrique de: Des enfants naturels. Faut-il inscrire dans la loi des obligations pour les hommes ayant cohabité avec la mère pendant la période légale de la conception? (Natürliche Kinder. Muß man gesetzliche Verpflichtungen einführen für Männer, die während der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Mutter den Beischlaf ausgeübt haben?) Bull. internat. de la protect. de l'enfance Jg. 1927, Nr. 61, S. 701—708. 1927.

Die Forderungen des spanischen Verfassers (Juristen) zum Schutz der unehelichen Kinder, die der Internationalen Vereinigung für den Kinderschutz vorgeschlagen werden, sind folgende: Die Pflichten für den unehelichen Vater in bezug auf Erziehung und Unterhaltung des Kindes sollen die gleichen sein, wie für die uneheliche Mutter. Der Mann darf sich nicht der Sorge für Mutter und Kind entziehen, auch nicht der Sorge für die Mutter während der Schwangerschaft. Auch für die Verführung sollen Strafen eingeführt werden. Strafbar soll sein, wenn der Mann die Frau, die er geschwängert hat, während der Schwangerschaft im Stich läßt. Nicht nur soll dazu erforderlich sein, daß er gewaltsam oder mittels Täuschung den Beischlaf erzwungen hat. In jedem Falle sollen die Zivil- und Strafgesetze sich des Schutzes von Kind und Mutter annehmen, wenn ein Beischlaf während der Empfängniszeit stattgefunden hat. *Gg. Strassmann* (Breslau).

Rittershaus, E.: Die Irrengesetzgebung in Deutschland nebst einer vergleichenden Darstellung des Irrenwesens in Europa. (Für Ärzte, Juristen und gebildete Laien.) Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. Bd. 86, Erg.-H., S. 1—261. 1927.

Der neue Entwurf eines Irrenfürsorgegesetzes (Reichsirrengesetz) erfüllt keineswegs alle Wünsche der Fachleute, wird sogar von Anhängern der „Irrenrechtsform“ als ganz ungenügend auf das heftigste bekämpft. Das vorliegende Werk will einem wirklich großzügigen, vorurteilsfreien Reichsgesetz den Weg bereiten. Es gibt zunächst einen Überblick über die Vorgeschichte der letzten Gesetzentwürfe in Deutschland, die erschreckende Mißstände in früherer Zeit aufweist. Mißtrauen und Hetzerei gegen die Irrenärzte, Haß und Verachtung waren an der Tagesordnung, noch zu Anfang des laufenden Jahrhunderts. Erst 1921 wurden von sachverständigster und autoritativster Stelle, dem Psychiater E. Schultze und dem Juristen Kahl, treffende Leitsätze über die Schaffung eines Irrengesetzes aufgestellt. Es folgt eine Schilderung der seitherigen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelung in Deutschland, der Irrengesetze und des Irrenwesens der wichtigsten außerdeutschen Staaten. Anschließend wird der bereits zurückgezogene Reichsgesetzentwurf 1923 besprochen, der für die deutschen Irrenärzte unannehmbar war und autoritativ abgelehnt wurde, der preußische Gesetzentwurf 1924/25 und eine Reihe neuer psychiatrischer Vorschläge zu einem etwaigen neuen Reichsgesetzentwurf gebracht: „Möglichst freie, von keinerlei juristischen oder verwaltungsrechtlichen Formalitäten behinderte Aufnahme in jede öffentliche oder private Irrenanstalt auf Grund des Zeugnisses jedes in Deutschland approbierten Arztes, ganz gleichgültig, ob praktischer oder Facharzt, ob beamteter Arzt, Arzt an der betreffenden Irren- oder einer Privatanstalt;“ Ausbau eines Beschwerdewesens, einer Beschwerdekommision mit festen Bestimmungen, Entscheidungsmöglichkeiten (12 Punkte), Zurückstellung der Entscheidung nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches, Berufung gegen die Entscheidung, Besichtigung der

Anstalten, Fürsorgeschutz der nicht in Anstalten internierten und entlassenen Kranken. Es folgen zunächst Einzelheiten über einen neuen Entwurf, den Verf. vorschlägt, mit Einfügung von Strafen zur Sicherung der Gesetzesdurchführung, zum Schutz der entlassenen psychisch Kranken, der keine endgültige juristische Formulierung, sondern ein Anhaltspunkt zur Erörterung sein soll: allgemeine Bestimmungen; Aufnahme in die Anstalt; Behandlung; Entlassung; Beaufsichtigung und Beschwerdewesen; Strafbestimmungen, die ausführlich dargetan werden; alsdann der gesamte Entwurf in geschlossenem Zusammenhang als Fürsorgegesetz für psychisch Erkrankte. Das Werk schließt mit kurzem Hinweis auf das zugrunde liegende ziemlich lückenlos gesammelte Material, von dem er, um nicht noch einen dicken Band zu bringen, nur einige wenige Verordnungen und Gesetze Deutschlands u. a., eine Literaturübersicht, einen kurzen Nachtrag, der zeigt, daß die Laieninstanzen versagen, und ein Namenverzeichnis der zitierten Autoren gibt. Das Buch ist umfassend, alles in Betracht kommende erschöpfend, lehrreich und anregend. *Klieneberger* (Königsberg).

Huguenev, Louis: La protection pénale des malades mentaux contre les attentats aux mœurs. (Der Strafschutz der Geisteskranken gegen unsittliche Angriffe.) *Ann. de méd. lég.* Jg. 7, Nr. 5, S. 229—235. 1927.

Der Verf. vertritt die Notwendigkeit, das französische Strafrecht entsprechend den gültigen oder in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen anderer Länder, über die er eine Übersicht gibt, in dem Sinne zu ergänzen, daß auch unsittliche Handlungen an Geisteskranken oder geistig Abwegigen, die ohne Gewaltanwendung begangen, unter Strafe gestellt werden. Dabei verkennt er nicht die Schwierigkeiten, die sich aus der Abgrenzung des zu schützenden Personenkreises nach Art und Grad der psychischen Anomalie bzw. der krankhaften Widerstandsunfähigkeit und der Abstufung der Strafe nach der Schwere des Delikts ergeben. *Hans Roemer* (Karlsruhe).

Bromberg, R.: Die niederländischen Gesetzesbestimmungen gegen anomale Kriminelle. *Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform* Jg. 18, H. 9, S. 480 bis 484. 1927.

In Holland sollen neue Psychopathengesetze demnächst zur Einführung kommen. Die Kategorie der vermindert Zurechnungsfähigen ist gesetzlich anerkannt worden, besondere Maßnahmen und Strafen sind für sie vorgesehen. *Klieneberger* (Königsberg i. Pr.).

Lahaye: Une analyse d'urine au service de la justice. (Eine Harnuntersuchung im Dienste der Rechtspflege.) (*Soc. de méd. lég. de France, Paris, 14. XI. 1927.*) *Ann. de méd. lég.* Jg. 7, Nr. 10, S. 659. 1927.

Nach einem Einbruch wurden in einem Nachtquartier 175 ccm Harn gefunden. Er war klar, enthielt etwa 0,1 g Eiweiß im Liter aber keinen Zucker. Das äußerst geringe Sediment bot nichts Besonderes dar. Die Acidität betrug auf Salzsäure berechnet 0,21 g (?). Die Anwesenheit von Eiweiß, der geringe Säuregrad und die gute Erhaltung des Harnes — am 5. III 1927 war die Tat entdeckt worden und am 8. III 1927 wurde der Harn untersucht — gestatteten den Schluß, daß einer der Täter an Albuminurie leiden und die Tat in der Nacht vom 4. zum 5. III. erfolgt sein mußte. *Wilcke* (Göttingen).

Hellstern, Erwin P.: Fingerabdruckverfahren und Blutgruppenbestimmung im Strafvollzug. *Reichs-Gesundheitsblatt* Jg. 2, Nr. 40, S. 711—713 u. Nr. 41, S. 724 bis 726. 1927.

Hellstern schlägt neben der kriminalbiologischen Untersuchung sämtlicher Strafgefangenen eine vollkommene Nacktaufnahme des eingelieferten Verbrechers vor, ferner die Aufnahme der Fingerabdrücke und die Bestimmung der Blutgruppenzugehörigkeit bei allen eingelieferten Strafgefangenen. Es wird dadurch die Identifizierung der kriminellen Persönlichkeiten weiter verbessert werden, daneben können wichtige Feststellungen über Rasseneigentümlichkeiten usw. durch Vergleiche gemacht werden. Die Blutgruppeneinteilung soll nach Buchstaben erfolgen.

Gg. Strassmann (Breslau).

Schött, E. D.: Eine neue, einfache, für den Untersuchten angenehme Methode zum Abdruck von Finger- und Handflächen, zur Benutzung der Erblichkeitsstudien betreffend

Daktyloskopie und Blutgruppen. Upsala läkareförenings förhandl. Bd. 33, H. 3/4, S. 347—351 u. dtsh. Zusammenfassung S. 351—353. 1927. (Schwedisch.)

Schwierigkeiten beim Nehmen von Finger- und Handabdrücken mittels Druckerschwärze bei seinen Untersuchungen in Lappland führten den Verf. dazu, eine neue Methode auszuarbeiten.

Eine sorgfältig gereinigte Krystallglasscheibe 24×24 cm wird mittels Gummiwalze mit 0,1 mm dicker Lanolinschicht bedeckt. Die Lanolinschicht darf keine Körnung zeigen, muß matt und beinahe spiegelnd sein. Auf die Lanolinschicht wird die Hand vorsichtig aufgepreßt oder der Finger abgerollt. Dieselbe Prozedur wird dann mit der Hand oder dem Finger auf der Schichtseite eines auf fester Unterlage liegenden lichtempfindlichen Planfilms wiederholt, was bei Tageslicht ausgeführt werden kann. Numeriert kann der Film, vor Licht geschützt, späterhin entwickelt werden und zwar mit Rodinal 1:10 bei Tageslicht. Nach Auswaschen in saurem Wasserbad wird der Film in saures Fixierbad gelegt. Nach 10—15 Minuten muß das Lanolin mit nassem Wattebäuschchen behutsam entfernt werden, dann wiederum Fixierbad, später Auswaschen, Trocknen und Reinigung mit trockenen Wattebäuschchen. Schließlich Kopieren auf glänzendem Tonpapier.

Der Wert der Methode besteht darin, daß, ohne Hände und Kleidung zu beschmutzen, in ein paar Minuten von einer Person Hand- und Fingerabdruck genommen werden kann. Gleichzeitig wird die bei der Druckerschwärze notwendige mühevolle Reinigung der Hände der untersuchten Personen vermieden. *Haustein* (Berlin).

Ledden Hulsebosch, C. J. van: Der Nachweis junger Tintenschrift. Arch. f. Kriminol. Bd. 80, H. 4, S. 239—241. 1927.

Wenn in einem Dokument aus älterer Zeit eine Hinzufügung mit anderer Tinte gemacht ist, so lassen sich Unterschiede beider Tinten auf chemischem und photographischem Wege nachweisen. Bei Dokumenten, die im ganzen jünger sind als ihre Datierung anzeigt, ist der Nachweis des Alters schwierig. Sehr junge Schrift liegt vor, wenn diese im Laufe der Beobachtung noch nachdunkelt (oxydiert). Ist die Tinte aber schon ganz schwarz, so ergibt sich die Frage, ob immer noch Oxydationsvorgänge in der Tinte vorgehen. Verf. führt diesen Nachweis mit Hilfe der Analysen-Quarzlampe. Der Farbstoff frischer Schrift diffundiert bei Benetzung mit Wasser in den Tropfen; von Tag zu Tag wird diese Erscheinung geringer, um zu verschwinden, wenn die Tinte völlig oxydiert ist. Mit Hilfe der Quarzlampe gelingt es, frische Tinte künstlich „alt“ zu machen. Bestrahlt man junge Tintenschrift teilweise, so wird der bestrahlte Teil im Gegensatz zum unbestrahlten künstlich „alt“. Bei Benetzung mit Wasser ergeben sich dann Unterschiede. Keine Tinte braucht nach der Erfahrung des Verf. länger als 3 Monate, um auf natürliche Weise alt zu werden. Es sei aber natürlich unmöglich, das Entstehungsdatum einer Tintenschrift auf Tag oder Woche genau zu bestimmen.

Buhtz (Königsberg i. Pr.).

Rechter, G. de, et M. de Laet: Recherches sur la permanence d'écrits faits au moyen de diverses encre de commerce. (Application de la photographie en lumière ultra-violette.) (Untersuchungen über die Haltbarkeit von Schriftzeichen mit verschiedenen handelsüblichen Tinten. [Photographie in ultraviolettem Licht].) (*École belge de criminol. et de police scient., Bruxelles.*) Rev. de droit pénal et de criminol. et arch. internat. de méd. lég. Jg. 7, Nr. 8/10, S. 886—888. 1927.

Verf. behandelt Schriften von 11 verschiedenen 10 Tage alten Tintensorten teilweise mit einem Bleichmittel, photographiert sie zunächst bei Tageslicht, sodann vor und nach chemischer Wiederherstellung der gebleichten Stellen in ultraviolettem Licht. Hierbei ergibt sich, daß — nach der Wiederherstellung — dem Auge noch nicht erkennbare Schriftzeichen bei Photographie mit ultravioletten Strahlen auf der Platte sichtbar werden. Bei allen diesen Versuchen ergibt sich, daß Anilintinten am leichtesten zu beseitigen sind; nicht ganz so leicht Eisengallustinten. Am widerstandsfähigsten waren Tuschen und benzinhaltige Tinten. Verf. empfiehlt daher für den amtlichen Gebrauch und für wichtige Dokumente nur solche Tinten zu verwenden, die reich an organischen Substanzen, speziell Kohle sind, stark haften oder Stoffe enthalten, die tief ins Papier eindringen; denn nur so ist genügend Sicherheit gegen Fälschungsversuche vorhanden.

Buhtz (Königsberg i. Pr.).

Rechter, de: Application de la micrographie et de la photo-micrographie à l'expertise en écritures. Détermination de l'ordre de superposition de traits qui se croisent. (Die Verwendung der Mikrographie bei der Untersuchung von Schriften. Welcher von zwei sich kreuzenden Strichen ist zuletzt geschrieben?) (*Ecole de criminol. et de police scient. de Belgique, Bruxelles.*) Rev. de droit pénal et de criminol. et arch. internat. de méd.-lég. Jg. 7, Nr. 2, S. 145—154. 1927.

Bei Entscheidungen über diese Frage darf man sich nicht auf die Verwendung einer einzigen Methode beschränken (Lupe, Mikroskop, Photographie). Forensisch verwendbare Schlüsse seien erst dann zulässig, wenn alle drei Methoden übereinstimmende Resultate haben. Besonders aufschlußreich sind stereoskopische Mikroskopie und Mikrophotographie; gleichwohl gibt es Fälle, bei denen auch diese Methode nicht zum Ziele führt, sei es, daß die Stärke der beiden sich kreuzenden Schriftzüge zu gering ist oder daß sie allzu sehr ineinander gelaufen sind. Mancher verfügt nicht über ein vollkommenes Binokularsehen; daher hat Verf. versucht, eine für alle Fälle sichere Methode auszuarbeiten. Er kritisiert zunächst an Hand eigener Versuche die Methode von Locard: 2mal Vision oblique; Papieroberfläche möglichst parallel der optischen Achse, zunächst erster, dann zweiter Strich quer zur optischen Achse verlaufend. Scharfe Einstellung auf Kreuzungspunkt. Verf. weist nach, daß Irrtümer möglich sind. Verf. knüpft sodann an Dennstädt und Voigtländer S. 102 an: Scharfe Einstellung bei 60—75facher Vergrößerung auf Rand des einen Striches in der Kreuzungsstelle. Muß man das Objektiv nähern, um den anderen Strich scharf zu bekommen, so liegt er darunter und umgekehrt. Verf. glaubt durch stärkere Vergrößerung (210fach) bessere und sichere Resultate zu erzielen, und zwar nicht nur bei konzentrierten, sondern auch bei sehr dünnflüssigen Tinten. Verf. geht davon aus, daß der letzte Strich je nach Feuchtigkeit des ersten mehr oder weniger weit vom Kreuzungspunkt in den ersten hinein ausfließt. Die Grenze der durch diese Ausfließung entstehenden Verstärkung des Striches wird aufgesucht, mit Vertikalilluminator und Trockensystem 6a Leitz bei absolut planliegendem Papier photographiert. Einstellung auf Ränder wie oben; Ablesen der Niveaudifferenz der Striche an der Mikrometerschraube. Dadurch Feststellung, welcher Strich zuerst gezogen. Verf. hat bei seinen Versuchen angeblich nie Fehltreffer gehabt, wendet die Methode mit gleichem Erfolge auch bei Bleistiftschriften und bei übereinander gewischten Stempeln an. *Buhtz* (Königsberg i. Pr.).

Hellwig, Albert: Zur Frage der Kriminaltelepathie. Die Begründung des Urteils des Schöffengerichts Bernburg gegen den Lehrer Drost mit Anmerkungen. Arch. f. Kriminol. Bd. 81, H. 2/3, S. 102—140. 1927.

Verf. war mit Tischner und Heyse Sachverständiger in diesem Prozeß. Drost hatte versucht, durch das Hellsehen hypnotisierter Medien verbrecherische Tatbestände aufzuklären, insbesondere den Täter namhaft zu machen. Er wurde freigesprochen, weil ihm trotz mancher gegen ihn sprechenden Momente der gute Glaube an die tatsächliche Fähigkeit seiner Medien nicht zu widerlegen war. Die 41 vom Gericht behandelten Fälle sind fast alle ganz negativ, über manche gehen aber die Ansichten der Sachverständigen auseinander. Hellwig findet, daß auch bei einigen verblüffend erscheinenden Angaben der Md. die Versuchsanordnung nicht genügend einwandfrei war, um ein bejahendes Urteil zu gestatten. Die 3 Sachverständigen stimmen darin überein, daß sich übernatürliche Fähigkeiten der Medien Drosts wissenschaftlich nicht nachweisen ließen. Sehr beachtenswert ist Fall 18. Hier sprach das Md. von einem Scheckbuch, und der Bestohlene bezeugte vor Gericht, daß er erst durch diesen Hinweis darauf aufmerksam geworden sei, daß auch sein Scheckbuch zu den gestohlenen Sachen gehörte. In Wirklichkeit hatte er aber schon 19 Tage vor der fraglichen Sitzung in seiner Meldung an die Polizei auch das Scheckbuch als gestohlen angeführt. Er schrieb Verf. dann, daß er sich durch eine Suggestivfrage Drosts in der Verhandlung habe verblüffen lassen. Auf okkultem Gebiet Unerfahrene wundern sich oft und halten es für unbillig, wenn ganz bestimmt gegebenen Aussagen ehrenhafter Leute über okkulte Erlebnisse von wissenschaftlicher Kritik so wenig Gewicht beigelegt wird, solange sie nicht in der Sitzung schriftlich festgelegt wurden oder sofort hinterher. Dies Beispiel bestätigt wieder, wie außerordentlich die Erinnerung und erst recht von Mund zu Mund gehende Gerüchte auf diesem nebelumwallten Gebiet zu Verfälschungen neigen. *Busch* (Köln).

Landauer, Karl: Das Strafvollzugsgesetz. Zeitschr. f. psychoanal. Pädag. Jg. 2, H. 2, S. 33—38. 1927.

Es handelt sich um ein kurzes Gutachten über den Geist des Strafvollzuges, in ihm wird der Strafvollzug als Erziehungsproblem gewertet vom Standpunkt des Psychoanalytikers. Verf. bekämpft vor allem die Einzelhaft; er nennt den Dunkelarrest Mord auf Zeit. Er will versuchen, den Verbrecher zu erziehen, bezeichnet ihn als Gemeinschaftskranken. Er glaubt, daß im Verbrecher noch ein Schuldgefühl besteht, das allerdings ihm selbst unbewußt ist, und hofft durch Bewußtmachen des Schuldgefühls Besserung erzielen zu können. *Göring (Elberfeld).* °°

Delaquis, Ernst: Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach den kantonalen Rechten der Schweiz. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 18, H. 9, S. 468—475. 1927.

Eine Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsdelinquenten, besser eine Spezialanstalt, die in der Schweiz noch nicht besteht, wäre ein großer Fortschritt; völlige räumliche, sachliche und persönliche Scheidung zwischen Verwahrungs- und Strafanstalt wird gefordert. *Klieneberger.*

Just, Alfred: Die Stellung der Gefängnis-Gesellschaften in der Straffälligenfürsorge. II. Freie Wohlfahrtspf. Jg. 1, H. 10, S. 456—463. 1927.

Es werden zunächst die Aufgaben der Gefangenenfürsorge, dann die ihr im Wege stehenden Hindernisse besprochen. Die Aufgaben gliedern sich in: Entlassenenfürsorge, Familienhilfe, Gefängnispflege, Vorbeugungsarbeit. Die wichtigste Aufgabe ist die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen, denen aber in vielen Beziehungen gleichzusetzen sind die aus einer Untersuchungshaft Entlassenen. Über jedes einzelne Gebiet der Fürsorge wird in kurzen zusammenfassenden Hinweisen orientiert. Die Schwierigkeiten der Fürsorge liegen zum Teil in den Pfleglingen selbst, die vielfach nicht den Willen haben, nach einer Bestrafung wieder in die Höhe zu kommen, schlechten Einflüssen viel leichter zugänglich sind als bessernden, zum Teil aber auch in der Außenwelt: die Gesellschaft will mit den Bestraften nichts zu tun haben, insbesondere sie nicht beruflich beschäftigen, oder geht wenigstens gleichgültig an diesen Problemen vorüber. In neuerer Zeit sind deshalb besondere Heime gegründet worden, in welche Straftatlassene aufgenommen werden und Beschäftigung finden, bis ihnen der Übergang in ihre Familie oder in irgendeine Berufsarbeit möglich ist („Übergangsheime“); unzweckmäßig erscheint es, solche Einrichtungen auf behördlicher Grundlage zu schaffen, da sonst zu leicht der Entlassene auf den Gedanken kommt, es handle sich um eine Fortsetzung der Strafhaft; die freie Liebestätigkeit muß einsetzen (wie etwa bei dem von der Schauspielerin Hedwig Wangel für weibliche Entlassene errichteten „Tor der Hoffnung“ in Storkow). Der früher vielfach beschrittene Ausweg einer Verpflanzung ins Ausland ist für die entlassenen Sträflinge jetzt infolge der politischen Verhältnisse so gut wie gänzlich abgeschnitten. Daß der jetzt überall herrschende Mangel an Mitteln sich auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge ganz besonders bemerkbar macht, ist nur zu begreiflich. (I. vgl. dies. Zeitschr. 11, 91.) *Haymann.*

Hellstern, Erwin P.: Gesundheitsverhältnisse im Strafvollzug, unter besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose. Arch. f. soz. Hyg. u. Demogr. Bd. 2, H. 5, S. 420-428. 1927.

Die Strafanstalten sind heutzutage keine Brutstätten mehr für Tuberkulose. Die inhaftierten Tuberkulösen erfreuen sich besonderer Fürsorge. Die gesamte Gesundheitsfürsorge ist in allen Strafanstalten Deutschlands jetzt derart geregelt, daß Schädigungen gesundheitlicher Art im weitesten Sinne ausgeschlossen sind. Kranke Gefangene stehen sich bezüglich ihrer Verpflegung öfter besser als in Freiheit. Verurteilung zu lebenslänglicher Haft ist nicht gleichbedeutend mit dem Tod an Tuberkulose. Die Tuberkulose in den Anstalten nimmt ständig ab; in Bayern wurden 1920 4,2% des männlichen Gesamtbestandes tuberkulosekrank eingeliefert, 1926 2,11%, in den Strafanstalten erkrankten an Tuberkulose 1920 0,37%, 1926 0,05%. Während die Kriminalität der Erwachsenen abnimmt, nimmt diejenige der Jugendlichen zu. Tuberkulösen Verbrechern wegen ihrer Krankheit eine Sonderstellung bei der Beurteilung ihrer Zu-

rechnungsfähigkeit zuerkennen zu wollen, dürfte im allgemeinen zu weit gehen; höchstens kommen „mildernde Umstände“ in Frage, insofern, als oftmals die Tuberkulose die Psyche des Menschen und auch der Verbrecher verändert. *Ickert* (Gumbinnen).

Gilbert, Héger: Sur les services médicaux des prisons et le patronage des malades mentaux à Tournai. (Gefängnisärztliche Tätigkeit und Geisteskrankenfürsorge in Tournai.) *Scalpel* Jg. 80, Nr. 27, S. 626—632. 1927.

Beides soll in vorbildlicher Weise in Tournai ausgebaut sein und vorzüglich Hand in Hand arbeiten. Zur gefängnisärztlichen Tätigkeit gehört nicht nur die ärztliche Behandlung, sondern auch die anthropologische Beobachtung der Gefangenen. Letztere soll sich besonders auch auf die erbbiologischen, psychopathologischen und sozialen Fragen erstrecken, mit dem ausgesprochenen Zweck, die Ätiologie der Rechtsbrüche aufzudecken. Aus der besseren ärztlichen Erkenntnis soll sich eine bessere (auch vorbeugende) Behandlung entwickeln. Psychiatrische Beobachtungsstationen befinden sich in den Gefängnissen von Löwen, Antwerpen und Gent. Durch einheitliche Personalbogen werden die Rückfälligen in ganz Belgien einer besonders eingehenden Kontrolle unterzogen. Der allgemeine Arbeitszwang, ein sehr wichtiges erzieherisches Mittel, dient ebenfalls zur besseren Erkennung gewisser seelischer Störungen. Die systematischen Untersuchungen haben ergeben, daß das gegenwärtige belgische Strafrecht bezüglich des Schutzes der Allgemeinheit vor Verbrechern unzureichend ist. Vom Justizministerium ist daher bereits der Entwurf eines „Gesetzes für sozialen Schutz“ ausgearbeitet worden. Wenn Verf. besonders hervorhebt, daß an einem Gefängnis neben der Behandlung der Syphilitiker und Zahnkranken auch besondere Tuberkulosestationen eingerichtet sind, so dürfen das Dinge sein, die in Deutschland bedeutend weiter ausgebaut sind. Geisteskranke, Epileptiker und Psychopathen, welche die Zellenhaft nicht vertragen, werden in eine Irrenanstalt verlegt. Da die Gefängnisarbeit nach Art und Intensität der Fabrikarbeit angepaßt ist, so sind auch besonders umfangreiche Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von Unfällen getroffen. Recht interessant und bedeutsam ist hierbei die auffällige Seltenheit von Unfällen im Verhältnis zur freien Industrie. Verf. führt das wahrscheinlich mit Recht auf die Enthaltbarkeit von Alkohol und Vergnügungen sowie auf die durch die Anstaltsordnung sich ergebende vernünftige Einteilung von Arbeit, Erholung, Schlaf, Mahlzeiten und Unterricht zurück. Die chirurgische Tätigkeit erstreckt sich auch darauf, die Gefangenen, die durch irgendein Leiden behindert sind, während des Gefängnisaufenthalts möglichst voll erwerbsfähig zu machen. Die Geisteskrankenfürsorge beschränkte sich früher auf die geschlossene Fürsorge; erst neuerdings hat man die Bedenken gegen die offene Fürsorge fallen lassen; man beobachtet und berät die Geisteskranken in besonderen Sprechstunden, die in Asylen, Heil- und Pflegeanstalten abgehalten werden.

Ref. kann seine Bedenken hiergegen nicht unterdrücken; einerseits liegen die Anstalten in der Regel abseits; andererseits sträuben sich erfahrungsgemäß viele Geisteskranke und Psychopathen aus naheliegenden Gründen dagegen, selbst lediglich zur Sprechstunde derartige Anstalten aufzusuchen. Zweckmäßiger dürfte es sein, Beratungs- und Fürsorgestellen dieser Art ähnlichen Wohlfahrtsstellen unter besonderer fachärztlicher Leitung anzugliedern.

Buhtz (Königsberg i. Pr.)

Mönnich, Alfred: Selbstbeschädigungen und Selbstverletzungen bei Strafgefangenen. Dissertation: Berlin 1926. 49 S.

Kasuistische Mitteilungen, die an und für sich nichts Neues bringen, über 43 Fälle. Davon waren ausgesprochen geisteskranke Selbstbeschädiger 4, in der Ausdrucksweise des Verf. cum grano salis als normal zu betrachten 6, die übrigen waren entsprechend den auch sonst gemachten Erfahrungen Schwachsinnige, Psychopathen und ähnliche Leute. Auch in bezug auf die Vorschläge zur Verhütung von Selbstbeschädigungen werden keine neuen Momente vorgebracht. Einer Bestrafung der Selbstbeschädigung wird widerraten. *Nippe.*

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● **Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge.** Hrsg. v. A. Gottstein, A. Schlossmann u. L. Teleky. Bd. 6. Krankenhaus-, Rettungs-, Bäderwesen. Sozial-